

Eine Jugendgruppe braucht aber nicht nur moralische Förderung, sondern auch finanzielle Unterstützung. Ein Vater unterstützt seinen Sohn nach Möglichkeit so lange, bis er fähig ist, seinen Beruf auszuüben und sich selbst zu erhalten. Die Parteiorganisation muß diese Vaterstelle bei der Jugendorganisation übernehmen. Mag es aus erzieherischen Gründen auch zweckmäßig sein, die Jugend bei ihren Beratungen und Beschlüssen wenig zu beeinflussen, so muß die Partei dennoch der Jugendorganisation größte Beachtung und Förderung angedeihen lassen. Es muß nur mit dem nötigen Takt geschehen, damit sich die Jugend nicht bevormundet fühlt.

Besteht am Orte der Lokalorganisation noch keine Ortsgruppe des Verbandes der sozialistischen Arbeiterjugend, so ist es Pflicht der Vertrauensmänner dieser Lokalorganisation, zu trachten, daß eine Jugendortsgruppe gebildet wird. Das Verbandssekretariat der sozialistischen Arbeiterjugend (Wien V, Rechte Wienzeile 95) ist gern bereit, das nötige Material zur Gründung einer Ortsgruppe zu liefern.

Der Republikanische Schutzbund.

Der Republikanische Schutzbund hat die Aufgabe, die Einrichtungen und Veranstaltungen der sozialdemokratischen Partei, der Gewerkschaften und anderer proletarischer Organisationen gegen gewalttätige Angriffe zu schützen und die Ordnung bei den Kundgebungen und Feierlichkeiten sowie bei sonstigen Veranstaltungen der Arbeiterschaft aufrechtzuerhalten. Ferner ist der Republikanische Schutzbund dazu berufen, an der Verteidigung der demokratischen Republik gegen reaktionär-faschistische Umsturzversuche mitzuwirken.

In den Stand der ausübenden Mitglieder können nur Männer aufgenommen werden, die mindestens zwei Jahre ihrer zuständigen freigewerkschaftlichen Berufsorganisation und der sozialdemokratischen Partei angehören. Die Aufnahmekommission hat jedoch auch die körperliche und moralische Eignung der Aufnahmewerber gewissenhaft zu prüfen.

Pünktlichkeit, Disziplin, Nüchternheit, Verschwiegenheit, Verlässlichkeit und Besonnenheit sind die wichtigsten Pflichten jedes Ordners. Der Ordner muß zu jeder Veranstaltung oder Aktion zur festgesetzten Zeit kommen und den Anordnungen seiner Führer unbedingt Folge leisten.

Ein guter Ordner meidet den Alkohol, spricht nicht vor Fremden oder in Wirtshäusern von den Angelegenheiten der Ordnerorganisation. Während einer Veranstaltung oder Aktion ist der Alkoholgenuß für den Ordner überhaupt verboten. Der Ordner darf nicht ohne Grund den Veranstaltungen und Aktionen fernbleiben. Wenn er nicht kommen kann, muß er seinen Führer rechtzeitig verständigen. Ruhig und kaltblütig macht der Ordner seinen Dienst. Schon sein Auftreten allein muß beruhigend einwirken.

Der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Österreichs obliegt die politische Leitung des Republikanischen Schutzbundes. Jede örtliche Organisation der sozialdemokratischen Partei ist für die Wirksamkeit der örtlichen Organisation des Republikanischen Schutzbundes verantwortlich. Ortsgruppen des Republikanischen Schutzbundes können nur mit Zustimmung der zuständigen politischen Organisation errichtet werden. Aktionen irgendwelcher Abteilungen des Republikanischen Schutzbundes dürfen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Parteiorganisation nicht stattfinden. In dringenden Fällen genügt die Zustimmung des Obmannes der zuständigen Parteiorganisation.

Die Wahl der Vereinsfunktionäre des Republikanischen Schutzbundes erfolgt in Jahresdelegiertenversammlungen (wobei auf je zehn Ordner ein Delegierter entfällt), doch können nur solche Genossen gewählt werden, die im Einvernehmen mit der zuständigen sozialdemokratischen Parteiorganisation vorgeschlagen worden sind. Die Führer der Abteilungen des Republikanischen Schutzbundes werden in einem Komitee ernannt, in dem entweder der Obmann der zuständigen sozialdemokratischen Parteiorganisation oder ein Stellvertreter Sitz und Stimme hat. Ebenso muß der **Aufnahmeauschuß**

einer Ortsgruppe des Republikanischen Schutzbundes zu zwei Dritteln aus Mitgliedern bestehen, die von der zuständigen Parteirefektive delegiert werden.

Ordnerversammlungen sind nicht abzuhalten. Die notwendigen Verlautbarungen und Instruktionen an die Ordner werden in den Appellen erteilt, bei denen es keine Diskussion, sondern nur Anfragen gibt.

Gemäß einem Beschluß des Linzer Parteitages ist jede Landes- oder Kreisorganisation der sozialdemokratischen Partei verpflichtet, den Republikanischen Schutzbund zu unterstützen. (Siehe Anmerkung zu § 13 des Organisationsstatuts der sozialdemokratischen Arbeiterpartei.) Die Finanzgebarung aller Ortsgruppen des Republikanischen Schutzbundes unterliegt der Kontrolle durch die zuständige Parteiorganisation. Wird eine Ortsgruppe, Bezirks-, Kreis- oder Landesleitung des Republikanischen Schutzbundes finanziell notleidend, dann hat sich die zuständige Parteiorganisation über die Ursachen zu unterrichten und für Abhilfe zu sorgen. Die Unterstützung des Schutzbundes ist auch dadurch möglich, daß die Parteifunktionäre trachten, daß möglichst viele Parteigenossen, die nicht ausübende Mitglieder des Schutzbundes sein können, ihm als unterstützende Mitglieder beitreten.

Der Republikanische Schutzbund sorgt für die Unterstützung seiner ausübenden Mitglieder, falls sie in Ausübung des Ordnerdienstes verunglücken oder sonst materiell geschädigt werden. Der Unterstützungsfonds, der zu diesem Zweck errichtet wurde, ist jedoch keine Versicherung. Der Ordner kann daher nicht einen fixen Anspruch auf eine bestimmte Entschädigung anmelden, noch diese Entschädigung einklagen.

Die Ordner, die sich gegen die Bestimmungen der Satzungen und sonstigen Einrichtungen des Schutzbundes vergehen, werden vor Disziplinarkommissionen gestellt. Die Disziplinarkommissionen setzen sich aus Mitgliedern der zuständigen Organisation zusammen. Gegen ihre Entscheidungen ist eine Berufung an die Disziplinarkommissionen bei der Landes- beziehungsweise bei der Zentralleitung möglich. Bei besonders schweren Vergehen

politischer Natur wird die zuständige Parteiorganisation von dem Ausschluß des betreffenden Ordners unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluß Anlaß geboten haben, verständigt.

Bei Aktionen kann ein Ordner, der sich gegen die Weisungen der Führer vergeht, auch sofort von seinem Dienste enthoben werden. In diesem Falle kann durch eine Kommission, in die auch die zuständige politische Organisation einen Vertreter entsendet, die sofortige Suspendierung vom Dienste ausgesprochen werden. Dem Ordner steht dagegen allerdings die Berufung an die Disziplinarkommission zu.

Die Jugendordner sind nicht ein Teil des Republikanischen Schutzbundes, sondern unterstehen dem Verband der sozialistischen Arbeiterjugend. Jugendordner können erst nach erreichtem 20. Lebensjahr in den Republikanischen Schutzbund übernommen werden. Der Schutzbund ist jedoch berechtigt, in den Jugendordnerausschuß Vertreter zu entsenden. Auch die Veranstaltungen der Jugendordner bedürfen der Zustimmung der zuständigen politischen Organisation und der zuständigen Leitung des Republikanischen Schutzbundes.

Die Wehrt Turner sind ein aktiver Teil des Republikanischen Schutzbundes. Sie werden innerhalb der Arbeiterturnvereine zu eigenen Abteilungen zusammengefaßt und unterstehen entweder den Kreis- oder Landesleitungen des Republikanischen Schutzbundes.

Jede Schutzbundortsgruppe muß eine Samariterabteilung aufstellen, deren Stärke sich nach dem Stande der ausübenden Ordner richtet. Die Samariter des Republikanischen Schutzbundes müssen sich vor ihrer Ausbildung einer ärztlichen Untersuchung und sodann einer fachlichen Prüfung unterziehen. Die Samariter des Republikanischen Schutzbundes gehören auch dem Arbeiter-Samariterdienst des ASKÖ an und haben bei sportlichen Veranstaltungen mitzuwirken.

Der Republikanische Schutzbund gehört dem Arbeiterbund für Sport und Körperkultur (ASKÖ) an und propagiert in dieser Organisation die Idee der Wehrhaftmachung

des Proletariats. Im Schutzbund und in den andern Sportorganisationen wird zu diesem Zwecke der Wehrsport nach den Bestimmungen der Sozialistischen Arbeitersportinternationale (SASI) betrieben.

Die Eisenbahn-, Post- und Telegraphenarbeiter und -angestellten bilden im Republikanischen Schutzbund eigene Abteilungen.

Jeder Ordner besitzt eine Legitimation, in die monatlich eine Marke eingeklebt wird, wodurch der Beitrag zum Unterstützungsfonds, der 10 Groschen monatlich beträgt, bestätigt wird. Arbeitslose erhalten Freimarken. Jedes ausübende Mitglied erhält einmal im Monat die Monatschrift „Der Schutzbund“, wofür 10 Groschen zu entrichten sind. Arbeitslose und Jugendordner erhalten die Zeitung umsonst. Im Verlag der Geschäftsstelle des Republikanischen Schutzbundes ist ein Handbuch für Funktionäre erschienen, das über alle organisatorischen Einrichtungen des Schutzbundes und insbesondere auch über die für das Verhältnis des Schutzbundes zur Parteiorganisation und die übrigen politischen Organisationen maßgebenden Bestimmungen ausführlich Aufschluß gibt. Die Geschäftsstelle des Republikanischen Schutzbundes, Wien V, Rechte Wienzeile 95, liefert den Schutzbund- sowie den übrigen proletarischen Organisationen alle für das Organisationsleben notwendigen Behelfe.

Der Arbeitersport.

„Das Proletariat zu organisieren, es mit dem Bewußtsein seiner Lage und seiner Aufgabe zu erfüllen, es geistig und physisch kampffähig zu machen und zu erhalten, ist das eigentliche Programm der sozialdemokratischen Arbeiterpartei in Österreich.“ Diese Sätze des alten Parteiprogramms legen eigentlich schon die Stellungnahme der Partei zum Arbeitersport fest.

Als die Partei in ihren Anfängen war, hat man naturgemäß den Fragen der körperlichen Erziehung nicht viel Augenmerk geschenkt. In den Nachkriegsjahren, als der Sportbewegung aber ungezählte tausende Menschen zuströmten und insbesondere die Jugend innerhalb der sozial-